

STATUTEN

des Vereins

Förderverein Spiritual Care

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK DES VEREINS

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen

Förderverein Spiritual Care

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 Zweck

Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte Organisation und bezweckt die Förderung der Fort-, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Spiritual Care und aller damit verbundenen Fachrichtungen. Der Verein ist international tätig.

Der Verein erfüllt seinen Zweck in erster Linie durch

- a) die gezielte Förderung von Forschungs- und Weiterbildungsprojekten und deren Dokumentation
- b) die Organisation, Durchführung und Unterstützung von Fort- und Weiterbildungskursen, von Fachkongressen, Symposien und Fachdiskussionsgruppen
- c) die Unterstützung von Fach-Publikationen
- d) die Ausrichtung von Kurs- und Ausbildungsbeiträgen
- e) die Organisation und Unterstützung des internationalen Austausches von Fachpersonen zu Forschungs- und Weiterbildungszwecken
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, Unternehmen und Institutionen im Tätigkeitsbereich der Spiritual Care und die Vermeidung von Redundanzen.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit sowie der politischen und religiösen Ungebundenheit. Der Verein kann auch verwandte Zwecke angliedern, beschränkt sich dabei jedoch stets auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Der Verein kann auch Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Aktivitäten fördern, unterstützen und ausüben, welche der Verwirklichung des Vereinszweckes dienlich sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Einzelmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben, welche den Zweck des Vereins anerkennen und sich für dessen Verfolgung einzusetzen bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einziger Instanz. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Der Mitgliederbeitrag für die Einzelmitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Er beträgt CHF 100.— und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins in einer den Verein schädigenden Weise zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 4 Fördermitgliedschaft

Zur Förderung des Vereinszweckes besteht auch die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft, die sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen erworben werden kann. Voraussetzung ist die Bejahung des Vereinszwecks. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einziger Instanz.

Der Mitgliederbeitrag für die Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt. Er beträgt mindestens CHF 2'000 p.a. und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig.

Ein Fördermitglied, das den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins in einer den Verein schädigenden Weise zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche (auch per E-Mail) an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit Wirkung auf Ende eines Geschäftsjahres;
- b) durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss, der bei Widerhandlungen gegen die Statuten und gegen Beschlüsse der Vereinsversammlung, bei Verletzung der Interessen des Vereins, bei finanzieller Säumnis oder aus anderen wichtigen Gründen durch den Vorstand auch ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann.

III. ORGANISATION DES VEREINS

A. Allgemeines

Artikel 6 Organe

Der Verein hat die folgenden Organe:

- Vereinsversammlung (B.)
- Vorstand (C.)
- Revisionsstelle (D.)

und bei Bedarf, sofern der Vorstand die Errichtung derartiger zusätzlicher Organe beschliesst:

- den Beirat (E.)
- allfällige Kommissionen (F.)

B. Die Vereinsversammlung

Artikel 7 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Abnahme von Jahresrechnung und jährlichem Geschäftsbericht sowie Entlastung des Vorstands;
5. Genehmigung des Budgets;
6. Auflösung des Vereins.

Artikel 8 Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder. Die Einberufung muss spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstage an die Mitglieder versandt werden.

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstage an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 9 Vorsitz und Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder in seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende sorgt für die Führung des Protokolls.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Bei Stimmen-gleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung trifft ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr. Der Auf-lösung des Vereins müssen mindestens drei Viertel, der Festsetzung und Änderung der Statuten mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

C. Der Vorstand

Artikel 10 Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt insbesondere einen Präsidenten.

Der Vorstand kann auch Ehrenvorstandsmitglieder ernennen; Ehrenvorstandsmitglieder sind befugt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 11 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der statutarischen Zwecksetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Vertretung nach aussen;
3. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Aufstellung der Trak-tandenliste;
4. Organisation der Rechnungsführung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Festlegung der Zeichnungsberechtigung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen zudem alles, was nicht durch Gesetz oder Statu-ten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Artikel 12 Einberufung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bei Bedarf oder auf Wunsch eines Vor-standsmitglieds einberufen.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Teilnahme per Telefon oder Videokonferenz ist der Anwesenheit gleichgestellt.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 13 Wahl und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Perso-nen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer, die der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten entspricht. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Revisionsstelle angehören.

Artikel 14 Zuständigkeit

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

E. Der Beirat

Artikel 15 Ernennung, Aufgaben und Stellung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Förderung der Vereinszwecke einen Beirat zu bestellen und dessen Mitglieder zu ernennen. Diese werden auf unbestimmte Zeit bestellt.

Der Verein hat das Recht, die Mitglieder des Beirats auf seinen Druckunterlagen und auf seiner Homepage aufzuführen.

Die Aufgabe als Mitglied des Beirats besteht darin, auf Einladung des Vorstandes zu aktuellen Fragen auf dem Gebiet der Spiritual Care Stellung zu nehmen. Darüber hinaus besteht für die Mitglieder des Beirats keine weitere Verpflichtung. Ihre Tätigkeit wird in der Regel durch Ersatz der Spesen und des Verdienstauffalls entschädigt.

Mitglieder des Beirats sind in Vereinsangelegenheiten nur dann stimmberechtigt, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

Artikel 16 Beendigung

Die Mitgliedschaft im Beirat kann von jeder Seite auch ohne Angabe von Gründen fristlos beendet werden.

F. Die Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Unterstützung bei seinen Entscheidungen Kommissionen zu bestellen und deren Mitglieder zu ernennen. Diese Kommissionen können zu ihren Beratungen Experten beiziehen. Von den Kommissionen allenfalls erlassene Reglemente und Vorschriften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

IV. GESCHÄFTSJAHR, VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Artikel 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 18 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist zusammengesetzt aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Veranstaltungsbeiträgen sowie aus Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen aller Art.

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 20 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidation des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Erlöses nach der Liquidation.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung in der vorliegenden Form genehmigt.